

Satzung des Vereins „Brunsbüttel hilft e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Brunsbüttel hilft“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Brunsbüttel. Die postalische Anschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des/der 1.Vorsitzenden und/oder des/der 2. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr (2015) ist Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, die Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Brunsbüttel und Umgebung, der interkulturelle Austausch und die Pflege einer Willkommenskultur für Menschen, die in Deutschland Zuflucht suchen, sowie die Integration von Menschen mit ausländischen Wurzeln in die Nachbarschaft und die Verständigung der Nachbarn mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ehrenamtliche Betreuung der Menschen verwirklicht, sowie durch die Information von Nachbarn und Anwohnern durch öffentliche Veranstaltungen. Die Betreuung erfolgt z.B. durch die Einrichtung von Patenschaften zur Begleitung bei Behörden und Ärzten, die Organisation von verschiedenen Hilfsangeboten wie Sprachunterricht, Kinderbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Spenden und die Förderung von Frauen und Männern bei der Arbeitssuche nach Wegfall eines Arbeitsverbotes.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierzu zählen auch Anschaffungen von Mobiliar und erforderlichem technischen Equipment für den I-Treff sowie die Kosten für die täglichen Zusammenkünfte im I-Treff.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche- oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann über die Aufnahme mit zwei Dritteln der Stimmen aus der Versammlung entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die postalische Anschrift des Vereins mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Dies sind insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Binnen drei Wochen nach Widerspruch des Mitgliedes hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch ein ordentliches Gericht vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt) ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und die Abwahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

Ferner erfüllt die MV weitere Aufgaben, sofern sie sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz ergeben sollten.

Spätestens im April eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung) statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen MV verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Für ordentliche wie auch außerordentliche MV gilt: Die MV wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass Mitglieder, die nicht über eine E-Mail verfügen, postalisch eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Aus wichtigen Gründen können in der Versammlung Initiativanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur MV zugegangen sind, können erst auf der nächsten, ggf. außerordentlich anzuberaumenden MV beschlossen werden.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der MV ist ein Protokollant/in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, wenn nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden ausnahmslos in geheimer Abstimmung gewählt. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für alle anderen Abstimmungen mit Ausnahme der Regelung des §7 Satz 2 der Satzung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

In jeder MV ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Mitglieder und ggf. Gäste sind gesondert auszuweisen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- 3 Beisitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1.Vorsitzende/r, 2.Vorsitzende/r, Kassenwart/in, und Schriftführer/in. Der/die 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der/die 2.Vorsitzende ist nur zusammen mit dem/der Kassenwart/in oder dem Schriftführenden vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand nach vorheriger Meinungsbildung im Monatstreffen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine/n Nachfolger/in berufen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand hat folgende allgemeine bzw. besondere Aufgaben:

der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die MV nicht zuständig ist

- der Vorstand hat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Sinne des § 3 der Satzung sorgsam zu haushalten
- der Vorstand hält von ihm zu terminierende Vorstandssitzungen ab
- über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen
- Vorstandsbeschlüsse sind nur wirksam, wenn mindestens vier Mitglieder für einen Antrag stimmen
- der Vorstand berichtet in den monatlichen Treffen der Mitglieder über seine Aktivitäten
- die monatlichen Treffen der Mitglieder sind zu protokollieren.
- der Vorstand hat Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und ggf. zu beschließen
- der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, unterstützend hinzuziehen.

§ 13 Kassenprüfung

Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Brunsbüttel. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Integration und Bildung zu verwenden.

Eingetragen beim Amtsgericht Pinneberg unter Az VR 1939 PI